

Bedrohte Haus- und Nutzierrassen – Auszahlungsantrag 2022

Bitte das Merkblatt vor dem Ausfüllen des Auszahlungsantrages aufmerksam lesen!

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Auszahlungsantrag 2022) **bis zum 16.05.2022** vollständig ausgefüllt, **mit den dazugehörigen Anlagen** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Zu dem vollständigen Auszahlungsantrag gehören:

- Antrag zur Auszahlung
- Bei Beantragung von Rindern, Pferden oder Schweinen: Anlage 1
 - Gegebenenfalls Zuchtbescheinigungen für die angegebenen Ersatztiere
- Bei Beantragung von Schafen oder Ziegen: Anlage 2
 - einschließlich aktueller im Jahr 2022 durch den Zuchtverband ausgestellter Bestandslisten als Zuchtbescheinigungen

Bitte vergessen Sie die Unterschriften nicht auf den von Ihnen ausgefüllten Anlagen und dem Antragsformular!

Korrektur des Antrags:

Fehler im Auszahlungsantrag und den dazugehörigen Anlagen können nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden Nachfrist korrigiert werden. Prüfen Sie daher die einzureichenden Anlagen und den Antrag, um Kürzungen zu vermeiden.

Beantragung von Rindern

Die beantragten Rinder werden auf Grundlage der Daten in der HIT-Datenbank überprüft.

Stellen Sie deshalb sicher, dass

- in der HIT-Datenbank jeder Zu- und Abgang eines beantragten Tieres von Ihnen gemeldet wurde. Dies gilt auch nach Abgabe des Auszahlungsantrages bis zum Ende des Kalenderjahres;
- für alle beantragten Tiere ein Geburtsdatum, eine Rassebezeichnung, ein Eintritts- und ggf. ein Abgangsdatum und eine Geschlechtsangabe gemacht wurden.

Korrekturen in der HIT-Datenbank werden nur berücksichtigt, solange Sie unsererseits noch nicht auf Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden. Ist eine diesbezügliche Information bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderung der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren **nicht** mehr berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für den Verpflichtungszeitraum können Sanktionen gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014, zuletzt geändert mit VO (EU) 2021/841, bewirken.

Beantragung von Schafen und Ziegen

Bei der Förderung von Schafen und Ziegen muss zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung jährlich eine aktuelle durch die Züchtervereinigung ausgestellte Bestandsliste eingereicht werden.

Berücksichtigt werden Tiere ab dem Mindestalter von 12 Monaten (auch für Ersatztiere).

Bestandsänderungen bei Rindern, Pferden und Schweinen

Die bewilligten Einzeltiere sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum (Grundantrag 2020: 2 Jahre, Grund-/Folgeantrag 2021: 1 Jahr) beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind bis zum Ende des übernächsten Monats zu ersetzen.

Ausgeschiedene und innerhalb der Frist ersetzte Tiere müssen spätestens mit Stellung des auf den Ersatz folgenden Auszahlungsantrags der zuständigen Kreisstelle gemeldet werden. Dies gilt nicht für Grund-/Folgeanträge 2021, da diese einer einjährigen Verpflichtung unterliegen.

Ausnahme: bei Rindern sind Ersatztiere spätestens nach Ablauf der Ersatzfrist zu melden.

Bei Tieren, die als Ersatz gemeldet werden, ist bei Stellung des Auszahlungsantrages die Zuchtbescheinigung einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen beizufügen.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes Tiere verkauft, etc. und nicht ersetzt, sind bereits gezahlte Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückforderung entfällt, wenn z. B. ein Käufer der Tiere die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt oder wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen. Diese sind innerhalb von 15 Werktagen der zuständigen Behörde schriftlich mit Nachweisen zu melden

Ist ein Ersatz nicht geplant oder erfolgt er nicht bis zum Ende des übernächsten Monats, so sind **diese Bestandsverringerungen auch nach Abgabe des jährlich zu stellenden Auszahlungsantrages sofort der zuständigen Kreisstelle zu melden!**

Bei Ersatztieren wird im Jahr des Ersatzes der Prämiensatz aufgrund der Altersklasse des ersetzten Tieres berücksichtigt. Im auf den Ersatz folgenden Jahr wird der Prämiensatz auf der Basis des Alters des Ersatztieres ermittelt (für Grund-/Folgeanträge 2021 mit einer einjährigen Verpflichtung irrelevant). Hat ein Ersatztier zum 01.01. des auf den Ersatz folgenden Jahres das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht, wird dieses bei der Auszahlung der Prämie bis zur Erreichung des Mindestalters nicht berücksichtigt, aber als Ersatztier anerkannt.